

Neue GAV Bestimmungen 2009

Mindestlöhne 2009

	18. Altersjahr		19. Altersjahr		20. Altersjahr bzw. 1.Erfahrungsjahr		21. Altersjahr bzw. 2.Erfahrungsjahr		22. Altersjahr bzw. 3.Erfahrungsjahr		23. Altersjahr bzw. 4.Erfahrungsjahr		24. Altersjahr	
	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.
Gelernte Berufsleute														
Berufsarbeiter	-	-	-	-	3'845	21.30	4'085	22.65	4'325	24.00	4'565	25.30	4'806	26.65
Monteur	-	-	-	-	4'018	22.30	4'269	23.65	4'520	25.05	4'771	26.45	5'022	27.85

	18. Altersjahr		19. Altersjahr		20. Altersjahr		21. Altersjahr		22. Altersjahr		23. Altersjahr		24. Altersjahr	
	Mt.	Std.												
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	3'372	18.70	3'372	18.70	3'372	18.70	3'580	19.85	3'787	21.00	4'003	22.20	4'211	23.35
Sachbearbeiter Planung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5'284	29.30
Ungelernte Arbeitnehmende														
Hilfsmonteur, der montiert	-	-	-	-	3'527	19.55	3'748	20.80	3'968	22.00	4'189	23.25	4'409	24.45
Hilfskräfte	3'327	18.45	3'327	18.45	3'327	18.45	3'399	18.85	3'471	19.25	3'544	19.65	3'616	20.05

- Die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne wurden per 1.1.2009 nicht erhöht. Die obigen Mindestlöhne bleiben demnach unverändert gültig.
- Neu wird die Koppelung der Erfahrungsjahre mit den Altersjahren eingeführt. Dies bedeutet, dass für gelernte Arbeitnehmer in erster Linie die Erfahrungsjahre gelten. Sollten diese nicht bestimmbar sein, gelten in zweiter Linie die Altersjahre.

Lohnanpassungen 2009

Gelernte Berufsleute	Mt.	Std.
Berufsarbeiter	CHF 125.00	70 Rappen
Monteur	CHF 131.00	70 Rappen
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	CHF 109.00	60 Rappen
Sachbearbeiter Planung	CHF 137.00	75 Rappen
Ungelernte Arbeitnehmende		
Hilfsmonteur, der montiert	CHF 115.00	65 Rappen
Hilfskräfte	CHF 94.00	50 Rappen

Weitere Bestimmungen 2009

- Die Entschädigung für Mittag- und Abendessen wurde auf je CHF 18.00 und die Tagespauschale auf CHF 121.00 erhöht. (Art. 29 GAV)
- Die Kilometerentschädigung für die Benützung des privaten Motorfahrzeuges wurde auf 65 Rp. erhöht. (Art. 30 GAV)
- Bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers besteht neu ein Anspruch auf 2 Tage Vaterschaftsurlaub. (Art. 27 GAV)
- Art. 15 GAV wird mit folgendem Passus ergänzt: „Zeitlich befristet zugelassen sind Wiedereingliederungsmassnahmen infolge sozial erwiesener und amtlich bestätigter Erfordernisse.“